



**Preisblatt Ökostrom "Münster:transparent business"
für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Münster GmbH
(mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh, ohne registrierende Leistungsmessung [RLM])**

gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Arbeitspreise für die Energie (netto)¹⁾

Arbeitspreis für Stromanlagen mit Eintarifmessung	ct/kWh	28,122
Arbeitspreise für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung ²⁾	HT ct/kWh	28,422
	NT ct/kWh	27,422

Grundpreis für die Energie (netto)¹⁾

Monatlicher Grundpreis pro Stromanlage	€/Monat	4,00
--	---------	------

Preisermittlung

Der Arbeitspreis für die Energielieferung (AP) spiegelt die Energiepreiskomponente wieder und ändert sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Der AP wird auf Basis folgender Formel für jedes Lieferjahr individuell ermittelt:

APi = 0,7 x Base Lieferjahr/10 + 0,3 x Peak Lieferjahr/10 + Aufschlag C [ct/kWh]	
Berechnungsbeispiel für Eintarifmessung:	APi = 0,7 x 237,718/10 + 0,3 x 316,046/10 + 2,000 APi = 28,122 ct/kWh
APi	Arbeitspreis im Kalenderjahr i [ct/kWh]
Base Lieferjahr	Strompreis für Base (DE-Notierung) an der European Energy Exchange (www.eex.de) für das Lieferjahr in €/MWh. Maßgeblich ist hierbei das arithmetische Mittel der entsprechenden Preise vom 01.10. des der Lieferung vorvorhergehenden Jahres bis zum 30.09. des der Lieferung vorhergehenden Jahres. Der EEX-Schlusskurs ist in €/MWh, in obiger Formel erfolgt die Umrechnung in ct/kWh. Zusätzlich berücksichtigt werden die Kosten für Ökostrom.
Peak Lieferjahr	Strompreis für Peak (DE-Notierung) an der European Energy Exchange (www.eex.de) für das Lieferjahr in Euro/MWh. Maßgeblich ist hierbei das arithmetische Mittel der entsprechenden Preise vom 01.10. des der Lieferung vorvorhergehenden Jahres bis zum 30.09. des der Lieferung vorhergehenden Jahres. Der EEX-Schlusskurs ist in €/MWh, in obiger Formel erfolgt die Umrechnung in ct/kWh. Zusätzlich berücksichtigt werden die Kosten für Ökostrom.
Aufschlag C	Der fixe Aufschlag von + 2,00 ct/kWh setzt sich aus dem Strukturierungs- und dem Flexibilitätsaufschlag für Base und Peak sowie aus den Vertriebs- und Verwaltungskosten zusammen.

Optional: „Münster:natürlich“ – Betrag (netto)³⁾ zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Ökostromanlagen

bis 9.999 kWh	ct/kWh	1,00
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,40
ab 100.001 kWh	ct/kWh	0,20

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthalten. Weitere Zuschläge ergeben sich aus der Mehrbelastung aufgrund des KWKG-Gesetzes, der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV), der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand: 01.01.2023)

KWKG-Umlage	§19 StromNEV	Offshore-Umlage	Abschalt-Umlage	Stromsteuer
0,357 ct/kWh	0,417 ct/kWh	0,591 ct/kWh	0,000 ct/kWh	2,050 ct/kWh

Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

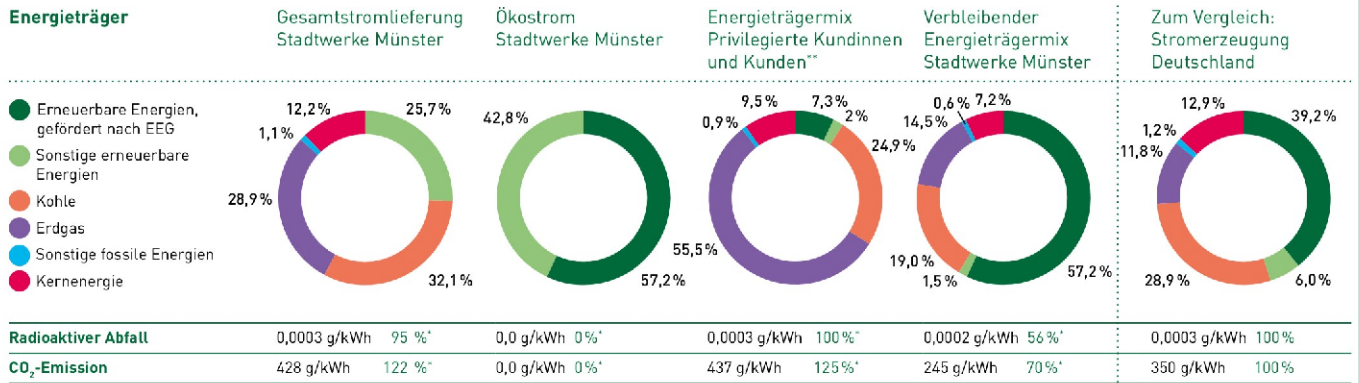
2) Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitspreises NT ist die separate Zählung und Erfassung des Verbrauches über einen entsprechenden Zähler.

3) Die Höhe richtet sich nach der Verbrauchsgrenze; netto zzgl. Umsatzsteuer.

Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Strom berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungs-sonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH“ (nachfolgend AGB Strom). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Strom auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen wie z. B. die KWKG- und § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten und die Stromsteuer. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Strom.

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2021)



* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %)

Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2016

** Stromkostenintensive Unternehmen gemäß § 63 bis 68 und § 103 EEG

Der Anteil an Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage beträgt 0 %

Stand: 6. Oktober 2022